



REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Verhaltenskodex Korruptionsprävention

der Regierung des Fürstentums Liechtenstein



Verhaltenskodex Korruptionsprävention der Regierung des Fürstentums Liechtenstein



Impressum

Herausgeberin	Regierung des Fürstentums Liechtenstein Postfach 684, 9490 Vaduz, www.regierung.li
Autor	Ministerium für Äusseres, Umwelt und Kultur
Gestaltung	foxcom AG, Agentur für Kommunikation, Austrasse 24, 9490 Vaduz

Vaduz, September 2026

1 Allgemeine Grundsätze

Dieser Verhaltenskodex konkretisiert die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben zur Organisation, Verantwortlichkeit und Integrität staatlicher Entscheidungsträger. Der Kodex bildet einen intern verbindlichen organisatorisch-ethischen Rahmen, um das persönliche und institutionelle Verhalten der Regierungsmitglieder an klaren Leitlinien auszurichten und die Integrität gegenüber Staat, Verwaltung und Öffentlichkeit sichtbar, nachvollziehbar und glaubwürdig zu stärken.

Regierungsmitglieder tragen gemeinsam Verantwortung dafür, diesen Kodex nicht nur einzuhalten, sondern seine Grundsätze in der täglichen Amtsausübung sichtbar vorzuleben.

Die Mitglieder der Regierung handeln auf Grundlage der Landesverfassung und der einschlägigen Gesetze und tragen in ihrer Funktion die oberste leitende und vollziehende Verantwortung des Staates. Ihr Verhalten prägt massgeblich das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtmässigkeit, Integrität, Sachlichkeit und Unabhängigkeit staatlichen Handelns.

Die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit orientiert sich an gesetzlich festgelegten Grundsätzen wie Zweckmässigkeit, Verhältnismässigkeit, Wirtschaftlichkeit, Transparenz, Zusammenarbeit sowie der Ausrichtung am Gemeinwohl. Die Regierungsmitglieder wahren die Rechte der Bürgerinnen und Bürger, handeln verantwortungsvoll und stellen einen geordneten, nachvollziehbaren und gesetzeskonformen Geschäftsgang sicher.

2 Interessenskonflikte, Befangenheit und Ausstand

Ein Interessenskonflikt liegt vor, wenn Umstände gegeben sind, die nach den gesetzlichen Ausstandsbestimmungen geeignet sind, die Unbefangenheit eines Regierungsmitglieds in Frage zu stellen oder einen gesetzlichen Unvereinbarkeits-, Ausschluss- oder Ablehnungsgrund zu begründen.

Regierungsmitglieder beachten die gesetzlichen Bestimmungen über den Ausstand, insbesondere über den Ausschluss, und die Ablehnung gemäss Art. 6 und 7 LVG sowie Art. 17 der Verordnung über die Geschäftsordnung der Regierung.

Liegt ein gesetzlicher Ausschlussgrund vor, nimmt das betroffene Regierungsmitglied an der Vorbereitung, Beratung und Entscheidung der betreffenden Angelegenheit nicht teil. Ausschlussgründe liegen insbesondere vor, wenn das Regierungsmitglied selbst oder ihm nahestehende Personen in gesetzlich definiertem Umfang betroffen sind, ein wirtschaftliches oder persönliches Interesse am Ausgang der Sache haben oder zuvor massgeblich in derselben Verwaltungssache tätig waren.

Bestehen Umstände, die geeignet sind, Zweifel an der Unbefangenheit eines Regierungsmitglieds zu begründen oder den Anschein einer Befangenheit hervorzurufen, gelten die Bestimmungen gemäss Art. 6 ff. LVG.

Ein Ausschluss- oder Ablehnungsgrund ist unverzüglich der Regierungschefin bzw. dem Regierungschef anzuzeigen; und wenn es diesen selbst betrifft, dem Stellvertreter anzuzeigen.

Über die Mitwirkung entscheidet nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Regierungschefin bzw. der Regierungschef und wenn es sie bzw. ihn betrifft, das betreffende Kollegium endgültig.

3 Amtsverschwiegenheit

Regierungsmitglieder wahren die Amtsverschwiegenheit und verwenden amtliche Informationen ausschliesslich im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben. Eine Verwendung zu privaten Zwecken oder zugunsten Dritter ist stets unzulässig. Eine Verletzung des Amtsgeheimnisses ist strafbar.

4 Geschenke und sonstige Vorteile

Regierungsmitglieder üben ihr Amt unabhängig und ausschliesslich im öffentlichen Interesse aus. Bei der Annahme von Geschenken, Einladungen oder sonstigen Vorteilen ist besondere Zurückhaltung geboten, da bereits der Anschein unzulässiger Einflussnahme das Vertrauen in die Integrität ihres Handelns beeinträchtigen kann.

Regierungsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit keine Geschenke, Zusagen, Leistungen oder sonstige Vorteile annehmen, verlangen oder sich versprechen lassen, wenn dadurch ihre Unabhängigkeit oder Objektivität beeinträchtigt werden könnte oder der Anschein einer solchen Beeinträchtigung entsteht. Dieses Verbot umfasst insbesondere Situationen, in denen ein Vorteil im Zusammenhang mit einem konkreten Amtsgeschäft steht.

Unzulässige Vorteile umfassen insbesondere:

- Geld oder geldwerte Leistungen,
- Geschenke oder Gutscheine,
- Rabatte oder Sonderkonditionen, die nicht allgemein zugänglich sind,
- persönliche Dienstleistungen,
- regelmässig erfolgende «Aufmerksamkeiten».

Ausnahme: dürfen geringwertige, sozial übliche Naturalgeschenke angenommen werden, sofern:

- kein Bezug zu einem konkreten oder unmittelbar bevorstehenden Amtsgeschäft besteht,
- keine Regelmässigkeit oder Erwartung im Sinne einer Gegenleistung vorliegt,
- kein Einfluss auf amtliche Entscheidungen entstehen kann.

Die Annahme üblicher Bewirtung oder protokollarischer Leistungen ist zulässig, wenn:

- die Teilnahme dienstlich veranlasst ist,
- Art und Umfang der Bewirtung üblich und angemessen sind,
- sie im Rahmen offizieller Anlässe oder protokollarischer Gepflogenheiten erfolgt,
- keine Erwartung einer Einflussnahme besteht.

Solche Leistungen gelten nicht als persönlicher Vorteil, sondern als Bestandteil der Amtspflichten, sofern sie ausschliesslich im Rahmen der dienstlichen Funktion stehen.

Bei Einladungen durch Unternehmen, Interessenvertretungen oder andere potenziell betroffene Akteure ist besondere Zurückhaltung geboten.

Regierungsmitglieder tragen die persönliche Verantwortung für die Einhaltung der strafrechtlichen Vorgaben. Bei Zweifeln über die Zulässigkeit einer Zuwendung ist frühzeitig rechtliche Beratung einzuholen.

5 Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter

| 5

Regierungsmitglieder üben ihre Funktion im Vollamt aus.

Die gesetzlichen Unvereinbarkeiten sind einzuhalten. Insbesondere dürfen sie keinen Beruf oder ein Gewerbe ausüben. Sie dürfen auch nicht in Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen mitwirken, die einen Erwerb bezwecken. Die Annahme von Mandaten in öffentlichen oder gemeinnützigen Organisationen, die der Wahrnehmung besonderer öffentlicher Interessen von Land und Gemeinden dienen, ist erlaubt.

6 Umgang mit Interessenvertretern (Lobbyisten)

Regierungsmitglieder pflegen Kontakte mit Interessenvertretern sachlich und im öffentlichen Interesse.

Informationen zu institutionalisierten Treffen mit Interessensvertretungen, insbesondere zu Vorstandstreffen, werden in geeigneter Form zugänglich gemacht, etwa im Rechenschaftsbericht der Regierung, über Medienmitteilungen oder auf der Website der Regierung.

Entscheidungen bleiben frei von externer Einflussnahme.

7 Meldepflicht

Regierungsmitgliedern kommt aufgrund ihrer Stellung und Verantwortung die Pflicht zu, Hinweise auf Verstöße gegen die Integrität staatlichen Handelns zu erkennen und zu unterbinden.

Treten im Rahmen der Amtsausübung Hinweise auf strafbare Handlungen auf, melden Regierungsmitglieder diese unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden.

Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig von politischen, persönlichen oder institutionellen Rücksichten. Regierungsmitglieder unterstützen die zuständigen Stellen bei der weiteren Abklärung des Sachverhalts im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten.

8 Konsequenzen

Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex können je nach Sachverhalt strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

9 Information

Alle Regierungsmitglieder erhalten ein Exemplar dieses Verhaltenskodex. Der Kodex wird auf der Website der Regierung veröffentlicht. Die Regierungskanzlei stellt sicher, dass die jeweils gültige Fassung zentral verfügbar ist und bei Bedarf aktualisiert wird.

Die Stabsstelle Regierungsssekretär bzw. die Stabsstelle Regierungskanzlei unterstützen die Regierungsmitglieder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bei der praktischen Umsetzung dieses Kodex, insbesondere durch:

- Hinweise zu Verfahrensanforderungen und Transparenzpflichten,
- Koordination mit weiteren zuständigen Stellen innerhalb der Landesverwaltung.

10 Inkrafttreten

Der Verhaltenskodex tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft (BNR 2026/1351).

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Äusseres, Umwelt und Kultur

Peter-Kaiser-Platz 1

Postfach 684

9490 Vaduz

aeusseres@regierung.li

www.regierung.li